

wittenbach



**GEMEINDE  
HÄGGENSCHWIL**

Politische Gemeinden  
Wittenbach und Hägenschwil

Vereinbarung  
zur Führung gemeinsamer Feuerschutzorgane

Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Wittenbach und Häggen Schwil schliessen in Anwendung von

- Art. 2 und Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) i.V.m. Art. 14 Feuerschutzverordnung (sGS 871.11; abgekürzt FSV)
- Art. 136 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG)
- Art. 34 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wittenbach vom 30.05.2011
- Art. 27 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Häggen Schwil vom 23.03.2012

folgende Vereinbarung ab:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Grundsatz

**Art. 1** Die Politischen Gemeinden Wittenbach und Häggen Schwil (nachfolgend Vereinigungsgemeinden genannt) führen als gemeinsame Organe des Feuerschutzes die Feuerschutzkommission sowie die Feuerwehr (nachfolgend auch abgekürzt: FSK bzw. FW).

### 2. Verhältnis zu Feuerschutzreglementen

**Art. 2** Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gehen widersprechenden Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen vor.

### 3. Dauer und Kündigung

**Art. 3** Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie kann unter Wahrung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

## II. Organisation

### 1. Gemeinderäte

**Art. 4** Die Gemeinderäte schliessen die Vereinbarung unter Vorbehalt der Rechte der Bürgerschaft ab. Sie sind oberste Verwaltungs- und Rekursbehörde und:

- a. wählen die FSK, unter Bestimmung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie den Aktuar;

- b. wählen den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretung auf Vorschlag der FSK (Kommandant und dessen Stellvertreter kommen vorzugsweise nicht aus derselben Gemeinde);
- c. bestimmen die rechnungsführende Gemeinde;
- d. erlassen ein Besoldungs- und Entschädigungsreglement nach Anhörung der FSK;

Jeder Gemeinderat für sich unter Beachtung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung insbesondere:

1. setzt den jährlichen Voranschlagsbetrag für die nicht gemeinsamen Feuerschutzorgane und unter Berücksichtigung des Antrags der FSK für die gemeinsamen Feuerschutzorgane fest, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Bürgerschaft;

## 2. Feuerschutzkommission

### Art. 5 Aufgaben

Die FSK erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie legt insbesondere fest:

- a. das Organigramm der FW;
- b. das Pflichtenheft des Aktuars, der Materialwarte und der Träger von Dienstgraden;
- c. wer dienst- oder abgabepflichtig ist;
- d. beschliesst über Anschaffungen für FSK und FW innerhalb des Budgets.

Sie beantragt:

- a. den Gemeinderäten zusammen die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertretung;
- b. dem einzelnen Gemeinderat:
  1. die Wahl der Feuerschutzbeamten, Feuerschauer und Kaminfeger;
  2. einen Voranschlagsbetrag für die gemeinsamen Feuerschutzorgane.

### Art. 6 Zusammensetzung

Die FSK besteht aus 7 Mitgliedern.

Sie wird gebildet aus:

- a. 3 Mitgliedern der Gemeinde Wittenbach, 1 Mitglied Präsidium;
- b. 1 Mitglied der Gemeinde Häggenschwil, Vizepräsidium;
- c. dem Feuerwehrkommandanten;
- d. dem Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
- e. dem Aktuar der FW Wittenbach-Häggenschwil.

**Art. 7 Einberufung**

Die FSK tritt zusammen:

- a. auf Einladung des Vorsitzenden;
- b. auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern;
- c. mindestens zweimal jährlich.

**Art. 8 Beschlussfassung**

Die FSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist jener Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

**Art. 9 Dienstrecht und Entschädigung**

Für die Mitglieder der FSK und den Aktuar gilt das Dienstrecht der rechnungsführenden Gemeinde.

**3. Feuerwehr**

**Art. 10** Die gemeinsame Feuerwehr erfüllt alle Aufgaben nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Ihre unmittelbare Leitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

**Art. 11 Vorübergehende Dispensation**

Die FSK kann Angehörige der Feuerwehr (AdF) in begründeten Fällen vorübergehend für höchstens 3 Jahre vom Feuerwehrdienst dispensieren. Die Betroffenen bleiben eingeteilt. Die Dispensationszeit wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

**Art. 12 Umteilung**

Die FSK kann AdF in begründeten Fällen zu den Abgabepflichtigen umteilen, insbesondere wenn:

- a. der Gesuchsteller aus gesundheitlichen Gründen unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses darum nachsucht;
- b. der Dienstpflichtige seinen Dienstpflichten nicht genügend nachkommt;
- c. der Dispensierte nach Ablauf der Dispensation keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann;
- d. der Dienstpflichtige mehrheitlich ortsabwesend ist.

**Art. 13 Entschädigungen**

Es werden Entschädigungen ausgerichtet für:

- a. Teilnahme an Einsätzen und Übungen;
- b. Pikettdienst;

- c. Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d. Einsatz von Fahrzeugen;
- e. Dienstleistungen an Dritte;
- f. Entschädigungen für Kader- und weitere Funktionen in der Feuerwehr.

#### 4. Ausbildung

##### Art. 14 Übungen

Die Feuerwehr führt mindestens die nach übergeordnetem Recht vorgeschriebenen Übungen durch.

Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan.

##### Art. 15 Übungsplan

Der Feuerwehrkommandant bestimmt jährlich das Stoffprogramm für die Übungen und bezeichnet die verantwortlichen Leiter.

##### Art. 16 Einsatzelement

In jeder Vereinbarungsgemeinde wird mindestens ein Einsatzelement mit Tanklöschfahrzeug und Mannschaftstransporter geführt.

#### 5. Ausrüstung

##### Art. 17 Persönliches Material

Neueingeteilte fassen ihre persönliche Ausrüstung nach dem Erhalt des Aufgebotes. Werden bei Einsätzen Privatkleider oder andere private Gegenstände beschädigt, so kann die FSK auf Antrag des Feuerwehrkommandanten und zu Lasten der Feuerwehrrechnung den Schaden vergüten. Derartige Schäden sind sofort dem Feuerwehrkommando zu melden.

Nach Entlassung aus der Dienstpflicht ist die vollständige Ausrüstung dem Materialwart gereinigt zurückzugeben. Dem Korpsmaterial und der persönlichen Ausrüstung ist die notwendige Sorgfalt zukommen zu lassen.

##### Art. 18 Materialverwaltung

Der Materialwart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, der Einsatzmittel und der Ausrüstung verantwortlich. Er veranlasst, in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten, die notwendigen Reparaturen und führt ein Inventar über das Material. Die Dienstpflichtigen unterstützen die Materialwarte in ihren Aufgaben.

### III. Finanzen

#### 1. Rechnung

**Art. 19** Für die gemeinsamen Feuerschutzorgane wird eine separate Rechnung geführt.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der rechnungsführenden Gemeinde überprüft Voranschlag und Rechnung.

#### 2. Kosten

**Art. 20** **Gemeinsame Kosten**

Die Vereinbarungsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten von FSK und FW, insbesondere für:

- a. Verwaltungsaufwand, Entschädigungen, Löhne, Ausbildung und Einsätze;
- b. Anschaffungen für FSK und FW. Diese stehen im Verhältnis der Kostenbeteiligung gemäss Kostenverteilungsschlüssel im Eigentum der Vereinbarungsgemeinden;
- c. Betrieb und Unterhalt der angeschafften und der übernommenen beweglichen Sachen;
- d. Verantwortlichkeit.

Vorbehalten ist die Deckung der Kosten durch Beiträge Dritter, Einnahmen aus verrechenbaren Einsätzen und vertraglicher Regelung. Die rechnungsführende Gemeinde hat für deren Einzug besorgt zu sein.

**Art. 21** **Kostenverteilung**

Die gemeinsamen Kosten werden auf die Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt je zur Hälfte nach den am 31. Dezember des Vorjahres gegebenen Verhältnissen bezüglich der:

- a. Einwohnerzahl 40%;
- b. GVA-Versicherungswerte 50%
- c. Gemeindefläche 10%.

**Art. 22** **Nicht gemeinsame Kosten**

Jede Vereinbarungsgemeinde übernimmt die Kosten für:

- a. der FW überlassene Gebäude bezüglich:
  1. Amortisation und Unterhalt;
  2. baulicher Änderungen gemäss den Anforderungen der FW;
- b. die Löschwasserversorgung;
- c. Löschwasser zu Übungszwecken und Ernstfalleinsätzen;
- d. übrige Kosten, die nicht gemeinsame Kosten darstellen.

### **3. Einbringung von Feuerwehrdepots und anderen Feuerwehrmitteln**

**Art. 23** Die Vereinbarungsgemeinden überlassen der FW die für deren Aufgabenerfüllung nötigen Gebäude unentgeltlich zur Nutzung, soweit dafür erforderlich.

Die vorhandenen Ausrüstungen der Feuerwehren der Vereinbarungsgemeinden, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, gehen mit Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ins Eigentum beider Vereinbarungsgemeinden über. Es wird per 31.12.2005 ein Inventar erstellt und die Wertdifferenzen unter den Vereinbarungsgemeinden gemäss Kostenverteilungsschlüssel festgehalten.

### **4. Aufteilung der Vermögenswerte bei Kündigung**

**Art. 24** Bei Kündigung der Vereinbarung stehen die im Alleineigentum jeder Vereinbarungsgemeinde verbliebenen Sachen ab Kündigungstermin wieder zu deren alleinigen Nutzung offen.

Sachen, wie Fahrzeuge, Geräte, persönliche Ausrüstungen, die im Eigentum beider Vereinbarungsgemeinden stehen, da sie gemeinsam angeschafft oder deren Werte festgehalten wurden, werden auf ihren Wert im Kündigungstermin bewertet. Sie werden gemäss Absprache auf die einzelnen Vereinbarungsgemeinden aufgeteilt und verbleibende Wertdifferenzen gemäss Kostenverteilungsschlüssel ausgeglichen.

Streitigkeiten werden durch eine Schiedskommission entschieden. Jede Vereinbarungsgemeinde ordnet in diese ein Mitglied ab, welche gemeinsam einen Obmann bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das Amt für Feuerschutz einen Obmann.

## **IV. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn**

**Art. 25** Diese Vereinbarung untersteht in beiden Gemeinden dem fakultativen Referendum.

Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen Kredite durch die Bürgerschaft.

Diese Vereinbarung wird ab 1. Januar 2022 angewendet.

wittenbach



**GEMEINDE  
HÄGGENSCHWIL**

Vom Gemeinderat Wittenbach beschlossen am: 22. Juni 2022

**Gemeinderat Wittenbach**

Oliver Gröble  
Gemeindepräsident

Kathrin Kuhn  
Ratsschreiberin

Vom Gemeinderat Häggenschwil beschlossen am: 31. Mai 2022

**Gemeinderat Häggenschwil**

Raffael Gemperle  
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel  
Ratsschreiberin

In Wittenbach dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28.10.2022 bis 06.12.2022

In Häggenschwil dem fakultativen Referendum unterstellt vom 28.10.2022 bis 06.12.2022